

Baustudententage 2023

Februar 2023



Agenda

1. Investitionsfreibetrag
2. Zuschüsse und Förderungen
3. Elektromobilität
4. Sonstige steuerliche Neuerungen

Investitionsfreibetrag



Investitionsfreibetrag

- ▶ Für nach 31.12.2022 angeschaffte abnutzbare Wirtschaftsgüter ist zusätzlich zur Abschreibung ein Investitionsfreibetrag als Betriebsausgabe abzugsfähig
 - ▶ 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - ▶ 15% bei Wirtschaftsgüter, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind (Details werden in VO festgelegt)
- ▶ Inanspruchnahme setzt betriebliche Einkunftsarten voraus.
- ▶ Die maximal begünstigte Investitionssumme ist mit EUR 1 Mio pro Betrieb und Wirtschaftsjahr gedeckelt
 - ▶ zusätzliche Betriebsausgaben in Höhe von maximal EUR 100.000 (bei 10%igem IFB) bzw. EUR 150.000 (bei 15%igem IFB)
- ▶ Durch Investitionsfreibetrag entstehende oder sich erhöhende steuerlich Verluste voll ausgleichs- und vortragsfähig.
- ▶ Keine Bilanzierung als Investitionszuschuss (nur steuerlicher Aufwand; keine latenten Steuern)



Investitionsfreibetrag

Welche Investitionen sind begünstigt?

- ▶ Der Investitionsfreibetrag kann nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die
 - ▶ eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und
 - ▶ inländischen Betrieben oder inländischen Betriebsstätten zuzurechnen sind

Welche Investitionen sind nicht begünstigt?

- ▶ Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter (Grund- und Boden)
- ▶ Wirtschaftsgüter, die zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden,
- ▶ Wirtschaftsgüter, für die eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist (zB PKW, Immobilien, etc.) - ausgenommen Kraftfahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von 0 g pro km
- ▶ geringwertige Wirtschaftsgüter
- ▶ unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind → jedenfalls nicht wenn zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder konzerninterner Erwerb
- ▶ gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- ▶ Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.
- ▶ Verordnung noch ausstehend

Investitionsfreibetrag

Zusammenspiel mit anderen Begünstigungen

- ▶ Gleichzeitige Geltendmachung eines Investitionsfreibetrag und investitionsbedingten Gewinnfreibetrages für denselben Investitionsgegenstand ist nicht zulässig
 - ▶ Grundsätzlich können Investitionsfreibetrag und (investitionsbedingter) Gewinnfreibetrag nach Wahl des Steuerpflichtigen kombiniert werden
 - ▶ dies kann in jeden Fällen sinnvoll sein, wenn für einzelne Investitionsgegenstände kein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden kann, diese aber für einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag genutzt werden können (zB Wertpapiere, Gebäudeinvestitionen)
- ▶ Investitionsfreibetrag und degressive Abschreibung für dasselbe Wirtschaftsgut ist möglich
- ▶ Forschungsprämie und Investitionsfreibetrag können gleichzeitig beansprucht werden
- ▶ Öffentliche Zuschüsse schließen Investitionsfreibetrag für denselben Gegenstand nicht aus (aber in der Regel Kürzung der Anschaffungs-/Herstellungskosten um die steuerfreien öffentlichen Zuschüsse)

Investitionsfreibetrag

- ▶ Investitionsfreibetrag kann nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung geltend gemacht werden.
 - ▶ Maßgebend ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung; Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung über mehr als ein Wirtschaftsjahr, kann der IFB von aktivierten Teilbeträgen der AK/HSK, die auf das einzelne Wirtschaftsjahr entfallen, geltend gemacht werden.
 - ▶ In der Steuererklärung oder Feststellungserklärung
 - ▶ Bei Wirtschaftsgütern, für die der IFB geltend gemacht wird, ist dieser im Anlageverzeichnis bzw. in der Anlagekartei auszuweisen. Auf Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen.
- ▶ Nachversteuerung des geltendgemachten IFB bei Ausscheiden des Wirtschaftsgutes vor Ablauf der Frist von vier Jahren - tagesgenaue Berechnung; (Ausnahme bei Ausscheidung infolge höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs).

Gewinnfreibetrag gemäß § 10 EStG vs. Investitionsfreibetrag § 11 EStG

- ▶ Kombination von Gewinnfreibetrag und Investitionsfreibetrag möglich
- ▶ Vorteilhaftigkeit anhand konkreter Umstände zu prüfen

| | Gewinnfreibetrag | Investitionsfreibetrag |
|---|--------------------|------------------------|
| Für Körperschaften anwendbar | Nein | Ja |
| Bemessungsgrundlage | Gewinn | AK/HK |
| Prozentsätze | 15%/13 %/7 %/4,5 % | 10 %/15 % |
| Investitionsunabhängiger Grundfreibetrag | Max. EUR 4.500 | Nein |
| Max. investitionsbedingte Gewinnminderung | EUR 41.450 | EUR 100.000/150.000 |
| Gebäudeinvestitionen begünstigt | Ja | Nein |
| Unkörperliche WG begünstigt | Nein | Ja (eingeschränkt) |
| Wertpapiere begünstigt | Ja (eingeschränkt) | Nein |
| Verlustentstehung/-erhöhung | Nein | Ja, möglich |

Zuschüsse und Förderungen

Forschungsprämie

Energiekostenzuschuss

Förderungsprüfungsgesetz

Steuerliche Behandlung von Zuschüssen und Förderungen



Forschungsprämie - F&E Definition



Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne des § 108c Abs. 2 Z 1 EStG 1988 ist *eine schöpferische Tätigkeit, die auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Forschung und experimentelle Entwicklung in diesem Sinne umfasst Grundlagenforschung und/oder angewandte Forschung und/oder experimentelle Entwicklung.*

F&E liegt oftmals auch nach der Konzept- bzw Entwicklungsphase vor.

F&E Definition

Wissenschaftliche oder technische Weiterentwicklung

+

Wissenschaftliche oder technische Unsicherheit

Projekte mit dem Ziel eine wissenschaftliche oder technische Weiterentwicklung zu erreichen

Die Lösung oder die Methode zur Erreichung des Ziels ist einem Experten nicht ohne weiteres ersichtlich bzw ist nicht offensichtlich.

Forschungsprämie

Forschungsprämie

- ▶ Prämie iHv 14%
- ▶ Forschungsbegriff geht weit über Grundlagenforschung hinaus (z.B. Prototypenentwicklung)
- ▶ Die VO BGBl II Nr 515/2012 enthält ua folgende Begriffsdefinition:
 - ▶ „Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne des §108c Abs. 2 Z 1 EStG ist eine schöpferische Tätigkeit, die auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. umfasst Grundlagenforschung.
- ▶ Davon umfasst sind:
 - ▶ Grundlagenforschung,
 - ▶ angewandte Forschung,
 - ▶ experimentelle Entwicklung
- ▶ Sowohl naturwissenschaftlich-technischer als auch sozial- und geisteswissenschaftlicher Bereich.

Eigenbetriebliche Forschung

- ▶ Keine Begrenzung der Bemessungsgrundlage
- ▶ Begünstigte Aufwendungen
 - ▶ Löhne und Gehälter
 - ▶ Unmittelbare Aufwendungen/Ausgaben (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken),
 - ▶ Finanzierungsaufwendungen und
 - ▶ Gemeinkosten.
- ▶ Gutachten FFG (Forschungsprämien-VO)
 - ▶ Beurteilung der grds Forschungswürdigkeit (Antrag und Gutachten via FinanzOnline)
 - ▶ keine Aussage zur Bemessungsgrundlage
 - ▶ keine Tatsachenfeststellung
 - ▶ nach Ablauf des WJ, für welches die Prämie beantragt werden soll
 - ▶ FFG-Gutachten innerhalb von 4 Monaten

Auftragsforschung

- ▶ Maximale Bemessungsgrundlage EUR 1.000.000,00, maximale Forschungsprämie iHv EUR 140.000,00.
- ▶ Der Forschungsbegriff bleibt weiterhin unverändert
- ▶ Kein FFG-Gutachten erforderlich, aber: Dokumentation!
- ▶ Weitere Voraussetzungen bei Auftragsforschung
 - ▶ Inlandsbezug
 - ▶ Auftragnehmer ist mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben befasst und ihren/seinen Sitz in einem Staat der EU oder des EWR hat
 - ▶ „Konzernausschluss“ – beherrschender Einfluss
 - ▶ Mitteilung
 - ▶ Bemessungsgrundlage

Forschungsprämienverordnung



Experimentelle Entwicklung

- ▶ Umfasst den systematischen Einsatz von Wissen mit dem Ziel, neue oder wesentlich verbesserte Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Methoden oder Systeme hervorzubringen.
- ▶ Sind hingegen das Produkt oder das Verfahren im Wesentlichen festgelegt und ist das primäre Ziel der weiteren Arbeiten die Marktentwicklung oder soll durch diese Arbeiten das Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden, können diese Tätigkeiten nicht mehr der Forschung und experimentellen Entwicklung zugerechnet werden.

Prototypen (Konstruktion, Errichtung und Erprobung von)

- ▶ Ein Prototyp ist ein Modell, das alle technischen Eigenschaften und Ausführungen eines neuen Produkts aufweist.
- ▶ Die Konstruktion, Errichtung und Erprobung eines Prototyps fällt zur Gänze unter Forschung und experimentelle Entwicklung, jedoch nur so lange, bis der beabsichtigte Entwicklungsendstand (Produktionsreife) erreicht ist.



Industrial Design (industrielles Entwerfen und Konstruieren)

- ▶ Der Forschung und experimentellen Entwicklung sind Entwürfe (technische Zeichnungen, Modelle), welche der Definition von Prozessabläufen und technischen Spezifikationen dienen und für die Konzeption, Entwicklung und Herstellung neuer Produkte und Prozesse notwendig sind, zuzuordnen.
- ▶ Industrial Design umfasst daher auch Entwicklungsarbeiten zur Definition der Fertigungsüberleitung bzw. des Up-Scalings von Labor- und Versuchsanordnungen für die Produktion. Industrial Design fällt demnach nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung, wenn es integraler Bestandteil eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes ist.
- ▶ Dienen Konstruktion und industrielle Entwürfe lediglich der Serienfertigung, fallen sie nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung.

Energiekostenzuschuss I - Verlängerung

Energiekostenzuschuss I

- ▶ Förderung der Energiemehrkosten für den Zeitraum 01.02. – 30.09.2022 im Vergleich zu 2021
- ▶ Unterteilung in 4 Förderstufen
- ▶ Förderbare Energiekosten: Strom, Gas und (nur für Stufe 1) Treibstoffe
- ▶ Voraussetzung der Mindest-Energieintensivität, dh Energie- und Strombeschaffungskosten betragen mindestens 3,0 % des Produktionswertes
- ▶ Abwicklung erfolgte durch die aws (Förderbank des Bundes)

Verlängerung des Energiekostenzuschuss I

- ▶ Verlängerung des Förderzeitraums bis Ende Dezember 2022
- ▶ Förderbare Energiekosten: Strom, Gas und (nur für Stufe 1) Treibstoffe und Dampf
- ▶ Zusätzliche Voraussetzungen und administrativer Ablauf ähnlich zu Energiekostenzuschuss I

**Richtlinie noch nicht
veröffentlicht**

- ▶ Geplanter Förderzeitraum 01.01. – 31.12.2023
- ▶ Unterteilung in 5 Förderstufen
- ▶ Förderbare Energiekosten: Strom, Gas, direkt aus Strom und Erdgas erzeugte Wärme/Kälte und (nur für Stufe 1) Treibstoffe, Dampf und Heizöl
- ▶ Keine Voraussetzung der Mindest-Energieintensivität in den Stufen 1, 2 und 5
- ▶ Erhöhung der Förderintensität
- ▶ Geplante zusätzliche Voraussetzungen, bspw Beschäftigungsgarantie, Einschränkungen bei Gewinnen (in Stufe 3, 4 und 5) oder Einschränkungen bei Bonuszahlungen und Dividenden
- ▶ Abwicklung erfolgt durch die aws (Förderbank des Bundes)

Förderungsprüfungsgesetz – Finanzamt prüft Covid-19-Förderungen

- ▶ Covid-19-Förderprüfungsgesetz (CFPG)
 - ▶ Fördermaßnahmen werden im Nachhinein durch die Abgabenbehörden im Rahmen von Außenprüfungen mitgeprüft
 - ▶ Sicherstellung der rechtsrichtigen Abwicklung; Bekämpfung Fördermissbrauch
 - ▶ Finanzamt agiert als Gutachter für Förderstellen (und ggf für Staatsanwaltschaft)
 - ▶ Auch eigene Förderprüfungen unabhängig von abgabenrechtlicher Prüfung möglich
- ▶ Verfahrensrecht / Teilanwendung der BAO
 - ▶ Gem CFPG sind bestimmte Bestimmungen der BAO anzuwenden
 - ▶ Prüfungsauftrag / Rechtsschutz, Schlussbesprechung / Parteiengehör, Vertretungsbefugnis Steuerberater
- ▶ Rückforderung von Förderungen / Verjährung
 - ▶ Zivilrecht maßgeblich: 3 Jahre bei Irrtum / 30 Jahre bei List
 - ▶ Wiederholungsprüfung?
- ▶ Strafbestimmungen
 - ▶ Keine Anwendung des FinStrG
 - ▶ §§ 146, 147 StGB; § 153 StGB
 - ▶ Tätige Reue



Steuerliche Behandlung von Zuschüssen und Förderungen

Steuerliche Behandlung

- ▶ Grundsätzlich sind Förderungen und Zuschüsse, die im Rahmen eines Betriebes zufließen, als Betriebseinnahmen zu erfassen
- ▶ Förderungen und Zuschüsse sind nur dann steuerfrei, wenn dies ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist
- ▶ Sofern eine Steuerbefreiung vorliegt stellt sich die Frage, wie die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu behandeln sind:
 - ▶ für Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, besteht ein steuerliches Abzugsverbot = Zuschuss bzw. Förderung ist unecht steuerbefreit
 - ▶ für bestimmte Einnahmen gilt das Abzugsverbot nicht, dh. der Zuschuss bzw. die Förderung ist steuerbefreit und mindert auch nicht den Aufwand = echt steuerbefreit
- ▶ Investitionszuschüsse kürzen in der Regel die Anschaffungskosten (dh zukünftige Abschreibung)
 - ▶ Das gilt nicht für die Investitionsprämie

Elektromobilität

- ▶ Steuerliche Behandlung
- ▶ Vergleich Verbrenner
- ▶ Bezugsumwandlung



Elektromobilität – steuerlicher Behandlung

ANSCHAFFUNGSKOSTEN BIS EUR 40K

- ▶ Befreiung NoVA
- ▶ Befreiung motorbezogene VersSt
- ▶ Optionale degressive AfA iHv 30%
- ▶ Keine Lohnsteuer und SV-Beiträge auf Sachbezug
- ▶ Kosten grds in voller Höhe als BA abzugsfähig
- ▶ Vorsteuerabzug nach allgemeinen Grundsätzen

ANSCHAFFUNGSKOSTEN EUR 40 BIS 80K

- ▶ Befreiung NoVA
- ▶ Befreiung motorbezogene VersSt
- ▶ Optionale degressive AfA iHv 30%
- ▶ Keine Lohnsteuer und SV-Beiträge auf Sachbezug
- ▶ Wertabhängige Kosten nur anteilig als BA abzugsfähig („Luxustangente“)
- ▶ anteiliger Vorsteuerabzug („Luxustangente“)

ANSCHAFFUNGSKOSTEN ÜBER EUR 80K

- ▶ Befreiung NoVA
- ▶ Befreiung motorbezogene VersSt
- ▶ Optionale degressive AfA iHv 30%
- ▶ Keine Lohnsteuer und SV-Beiträge auf Sachbezug
- ▶ Wertabhängige Kosten nur anteilig als BA abzugsfähig („Luxustangente“)
- ▶ Kein Vorsteuerabzug

Elektromobilität – Vergleich Elektrofahrzeug und Kfz mit Verbrennungsmotor

| | Elektro | Verbrenner |
|---|------------------|------------------|
| Anschaffungskosten | 40 000,00 | 25 000,00 |
| Abzug Vorsteuer | 6 667,00 | - |
| Anschaffungskosten inkl. Vorsteuer | 33 333,00 | 25 000,00 |
| Steuerersparnis Abschreibung Jahr 2023 | 2 399,98 | 750,00 |
| Steuerersparnis Abschreibung Jahr 2024 | 2 134,38 | 718,75 |
| Steuerersparnis Abschreibung Jahr 2025 | 1 987,11 | 718,75 |
| Steuerersparnis Abschreibung Jahr 2026 | 1 850,00 | 718,75 |
| Steuerersparnis gesamt | 8 371,46 | 2 906,25 |
| Kosten nach Steuerersparnis | 24 961,54 | 22 093,75 |

Elektromobilität – Bezugsumwandlung

Regelung auf Verordnungs-Ebene (Sachbezugswerte-VO)

- ▶ Grundsätzliche Anerkennung der Bezugsumwandlung (Sachbezug iHv Null)
- ▶ Gleiche Rahmenbedingungen für Steuern und Sozialversicherung
- ▶ Voraussetzungen
 - ▶ Emissionsfreie Fahrzeuge (zB E-PKW, E-Krafträder, (E-)Fahrräder)
 - ▶ Schriftliche Vereinbarung der Reduktion der Bruttobezüge von DN (Änderung DV)
 - ▶ Sicherstellung von kollektivvertraglicher Entlohnung (KV-Erhöhungen zu beachten)

Auswirkungen in der Praxis

- ▶ Bestehende E-Mobility-Programme
 - ▶ Prüfung der bestehenden Verträge mit Leasinganbieter und Vereinbarungen mit den DN
 - ▶ Prüfung und ggf Anpassung der Behandlung in der Lohnverrechnung
- ▶ Geplante und zukünftige E-Mobility-Programme
 - ▶ Erhöhte Planungssicherheit bei Einhaltung der Voraussetzungen laut SB-VO und Verwaltungspraxis

Elektromobilität – Neuregelungen zu Ladevorgängen von Elektro-Fahrzeugen ab 2023

Aufladen im Unternehmen

Lohnsteuer und Sozialversicherung

- ▶ Kostenloses Aufladen von dienstgeber- und dienstnehmereigenen Fahrzeugen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei möglich

Umsatzsteuer

- ▶ Grundsätzlich Vorsteuerabzug möglich
- ▶ Bei Kostenbeteiligung des Dienstnehmers müssen umsatzsteuerliche Konsequenzen beachtet werden

Homecharging

Lohnsteuer und Sozialversicherung

- ▶ Sachbezugsfreier Kostenersatz für das Laden von dienstgebereignen Fahrzeugen an privaten Ladeeinrichtungen möglich
- ▶ Ladeeinrichtung mit Zuordnung der Strommenge zu dem Dienstfahrzeug: Kostenersatz pro verbrauchter kW/h in der Höhe eines jährlich festgelegten Werts
- ▶ Andere Ladeeinrichtungen: Pauschaler sachbezugsfreier Kostenersatz iHv EUR 30 pro Monat (befristet bis 2025)
- ▶ Sachbezugsfreier Kostenersatz bis EUR 2.000 für die Anschaffung einer Wallbox am Wohnort des Dienstnehmers

Umsatzsteuer

- ▶ In der Regel kein Vorsteuerabzug für Ladestrom
- ▶ Vorsteuerabzug für Ladeeinrichtung bei korrekter vertraglicher Gestaltung

Öffentliches Laden

Lohnsteuer und Sozialversicherung

- ▶ Ersatz von Ladekosten an öffentlichen Ladestationen ist grundsätzlich sachbezugsfrei
- ▶ Nur für dienstgebereignen Fahrzeuge
- ▶ Nachweis der tatsächlichen Kosten erforderlich

Umsatzsteuer

- ▶ Grundsätzlich Vorsteuerabzug möglich
- ▶ Allgemeinen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs beachten

Steuerliche Neuerungen – Sonstiges



Steuerliche Neuerungen – Sonstiges

Erhöhung GWG

- ▶ Anhebung Sofortabschreibung von EUR 800 auf EUR 1.000
- ▶ Gilt für Wirtschaftsjahre, die ab dem 31.12.2022 beginnen

Senkung Körperschaftsteuer

- ▶ Ab 2023 auf 24%
- ▶ Ab 2024 auf 23%

Eigene Verzinsungsregel für Umsatzsteuer

- ▶ Pro Jahr 2 % über dem Basiszinssatz
- ▶ Unter EUR 50,-- erfolgt keine Festsetzung
- ▶ Verzinst werden Gutschriften / Nachforderungen
- ▶ Säumniszuschlag bleibt bestehen!

Erneute Zinsanpassung in der BAO aufgrund Erhöhung des Leitzinses durch die EZB

- ▶ Stundungszinsen, Aussetzungszinsen, Anspruchszinsen, Beschwerdezinzen, Umsatzsteuerzinsen auf 4,38% (bisher 3,88%)

Steuerliche Neuerungen – Lohnsteuer

Gewinnbeteiligung pro Mitarbeiter bis zu EUR 3.000 steuerfrei

- ▶ Voraussetzung ist die Gewährung an alle Mitarbeiter bzw an bestimmte Gruppen
- ▶ Summe aller jährlich gewährten Gewinnbeteiligungen darf das unternehmensrechtliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) des vergangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen
- ▶ Befreiung gilt nur für die Lohnsteuer und nicht für Lohnnebenkosten und Sozialversicherungsbeiträge

Teuerungsprämie pro Mitarbeiter bis zu EUR 3.000 steuer- und sozialversicherungsfrei

- ▶ Zusätzlich in 2022 und 2023 teuerungsbedingt zusätzlich gewährte Zulagen und Bonuszahlungen
- ▶ Max. EUR 3.000 pro Kalenderjahr abgabenfrei
 - ▶ bis zu EUR 2.000 pro Jahr keine weiteren Voraussetzungen
 - ▶ für weitere EUR 1.000 lohngestaltenden Vorschrift Voraussetzung (zB gesetzliche Vorschriften, Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen, aber auch innerbetriebliche Regelungen für alle oder bestimmte Gruppen)
- ▶ Zahlungen erhöhen nicht das Jahressechstel und werden auch nicht darauf angerechnet.
- ▶ Werden 2022 und 2023 sowohl eine Teuerungsprämie als auch eine steuerfreie Gewinnbeteiligung ausbezahlt, sind diese nur bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 3.000 pro Jahr steuerfrei
- ▶ Unterschied zur Gewinnbeteiligung
 - ▶ Gewinnbeteiligung ist nur lohnsteuerfrei (dh Sozialversicherungsbeiträge, BV-Beiträge und Lohnnebenkosten)

Ansprechpartner



Stefan Reinisch
Senior Manager – Steuerberater
+43 1 21170 1215
stefan.reinisch@at.ey.com



Sebastian Koch
Senior Manager – Steuerberater
+43 1 21170 1190
sebastian.koch@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. All Rights Reserved.

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at